

Ref./ FD Umwelt
Sachbearbeiter/in: Frau Addicks
Aktenzeichen: FD 68
Vorlage Nr.: 2024/FD68/205
Datum: 05.11.2024

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Gellener Polder und Fährbucht“, im Gebiet der Stadt Elsfleth und in der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch zur Sicherung des EU-Vogelschutzgebietes „V11 – Hunteniederung“ (DE 2816-401)

Beratungsfolge:

Gremium	am
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft	21.11.2024
Kreisausschuss	09.12.2024
Kreistag	16.12.2024

Beschlussvorschlag:

Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Gellener Polder und Fährbucht“ wird in der vorgelegten Fassung auf Grundlage des Aufstellungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung und der Abwägung der vorgebrachten Eingaben beschlossen.

Sachverhalt:

Beim Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gellener Polder und Fährbucht“ handelt es sich um Flächen, die Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) sind. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sind durch die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten in den besonderen Schutzgebieten (FFH- und EU-Vogelschutzgebiete) sowie Störungen von Arten, für die derartige Gebiete ausgewiesen wurden, zu vermeiden. Die Umsetzung dieser Anforderung erfolgt in Deutschland unter anderem durch die Regelung des § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): „Die in die Liste nach Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4 dieser Richtlinie und die nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG

benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 zu erklären.“. Aufgrund einer bisher in Niedersachsen nicht ausreichend durchgeführten Umsetzung der vorgenannten rechtlichen Vorgaben wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) im Mai 2023 per Erlass an die unteren Naturschutzbehörden festgelegt, dass durch diese eine hoheitliche Sicherung der bisher nicht oder nicht ausreichend unter Schutz gestellten EU-Vogelschutzgebiete bis Ende 2024 abzuschließen ist. Die hierdurch gebotene Dringlichkeit wurde durch das am 13.03.2024 durch die EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren (Verfahrensbezeichnung: INFR (2023)2179) gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der unzureichenden Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) noch einmal unterstrichen. Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG ist durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG treffen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten zu vermeiden (Verschlechterungsverbot).

Das EU-Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederung“ liegt im räumlichen Zuständigkeitsbereich der Landkreise Wesermarsch und Oldenburg sowie der Stadt Oldenburg. Es umfasst anteilig das Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“ und vollständig die Naturschutzgebiete „Moorhauser Polder“ und „Bornhorster Huntewiesen“ sowie die bisher noch nicht gesicherten Bereiche, die durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gellener Polder und Fährbucht“ national unter Schutz gestellt werden sollen. Im Gegensatz zu dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Hunte“, genügen die zurzeit gültigen Verordnungen über die zwei vorgenannten Naturschutzgebiete sowie die noch ungesicherten Bereiche nicht den Ansprüchen der EU in Bezug auf eine EU-rechtskonforme Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete. Aus diesem Grund werden für die beiden Naturschutzgebiete sowie die bisher noch ungesicherten Bereiche des Gellener Polders bis einschließlich zur Fährbucht bis Ende 2024 drei Schutzgebietsverordnungen entwickelt, die die erforderlichen Inhalte für Schutzgebietsverordnungen zur Sicherung von EU-Vogelschutzgebieten, beispielsweise einen besonderen Schutzzweck mit Bezug auf die wertbestimmenden sowie die weiteren für ein EU-Vogelschutzgebiet maßgeblichen Vogelarten, enthalten. Zur Erzielung einer EU-rechtskonformen Sicherung des bisher noch nicht ausgewiesenen Teilbereichs des EU-Vogelschutzgebietes beabsichtigt der Landkreis Wesermarsch, eben dieses Gebiet in einem förmlichen Verfahren gemäß § 22 Absatz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) durch Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG als Landschaftsschutzgebiet „Gellener Polder und Fährbucht“ festzusetzen.

Das LSG hat eine Größe von ca. 535 ha und liegt in der naturräumlichen Region „Watten und Marschen“ im Naturraum „Wesermarschen“ in der Landschaftseinheit „Stedinger Marsch“. Es befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch. Im Westen des LSG grenzt das Naturschutzgebiet (NSG) „Moorhauser Polder“, welches ebenfalls Teil des EU-VSG V11 „Hunteniederung“ (DE 2816-401) ist, unmittelbar an das LSG an. Ferner grenzt das LSG „Untere Hunte“, das zur Sicherung von Teilbereichen des EU-VSG V11 sowie des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-Gebiets 174 (DE 2716-331) „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ dient, an das LSG „Gellener Polder und Fährbucht“ an.

Nach der erfolgten Vorabbeteiligung der Eigentümer, der Stadt Elsfleth, der Gemeinde Berne, der betroffenen Träger öffentlicher Belange und der Vertreter der regional betroffenen anerkannten Naturschutzverbände (13.11.2023 – 15.01.2024) wurde der Vorentwurf der LSG-Verordnung überarbeitet und ein Entwurf der LSG-Verordnung erstellt.

Die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs über das LSG „Gellener Polder und Fährbucht“, bestehend aus Text und Kartenanlagen sowie Begründung wurde gemäß § 14 Abs. 2 NNatSchG in der Zeit vom 24.04.2024 bis einschließlich 31.05.2024 bei der Stadt Elsfleth und bei der Gemeinde Berne durchgeführt.

Die Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände wurde ebenfalls vom 24.04.2024 bis zum 31.05.2024 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden entsprechend der beigefügten Synopse abgewogen und berücksichtigt. Der Bitte des Kreislandvolkverbandes Wesermarsch e.V. um einen Erörterungstermin bezüglich der abgegebenen Stellungnahme wurde nachgekommen.

Mögliche Fragen im Zusammenhang mit der Schutzgebietsverordnung und dem Aufstellungsverfahren können bei Bedarf von Seiten der Verwaltung im Rahmen der Sitzung beantwortet werden.

Auswirkungen auf Personal und Finanzen:

Der Beschluss hat keine unmittelbare Haushaltsrelevanz.

Klimarelevanz:

Der Beschluss hat keine unmittelbare Klimarelevanz.

Anlage/n:

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gellener Polder und Fährbucht“

Begründung zur Verordnung

Synoptische Abwägung

Anlage 1 Verordnungskarte

Anlage 2 Wertbestimmende Vogelarten

Anlage 3 Weitere maßgebliche Vogelarten

gez. Addicks

Unterschrift